



# Amtliche Mitteilungen

## der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

### Wasserrecht:

Fa. IN-Campus GmbH, Auto-Union-Str. 1, Ingolstadt

Abstromsicherung/Air Sparging BF 1 - Entnehmen, Zutagefördern von Grundwasser im Zuge der Sanierungsmaßnahmen auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 4624, 4624/4 sowie Teilflächen von 4624/83, 4208/12, 4208/31, Gemarkung Ingolstadt

#### Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG

Auf dem Nordteil des ehemaligen Bayernoil-Geländes in Ingolstadt auf den Fl.-Nrn. 4624, 4624/4, sowie Teilflächen von 4624/83, 4208/12, 4208/31, Gemarkung Ingolstadt plant die IN-Campus GmbH den Audi Innovation Campus mit einer Gesamtfläche von 75 ha stufenweise zu errichten. Bei der Bebauungsfläche handelt es sich um das größte Teilstück eines ehemaligen Raffineriegeländes, das vom früheren Eigentümer, der Bayernoil GmbH teilweise rückgebaut und an die IN-Campus GmbH verkauft wurde.

Die einzelnen Sanierungsbereiche sind gemäß den Vorgaben des Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (WWA) mittels einer Abstromsicherung zu sichern. Im Zuge der Abstromsicherung in Baufeld 1 (BF 1) werden ca. 65 l/s (ca. 250 m<sup>3</sup>/h) Grundwasser entnommen bzw. zutage gefördert. Die vorgenannten Eingriffe in das oberste Grundwasserstockwerk stellen zudem Gewässerbenutzungen gemäß §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 Bayerisches Wassergesetz – BayWG bedürfen.

Mit Antragschreiben vom 12.05.2016 stellte die Fa. IN-Campus GmbH einen Antrag auf Air-Sparging im Bauabschnitt I. Da bei der Gesamtmaßnahme mit einer Entnahmemenge von rund 2 Millionen m<sup>3</sup>/a zu rechnen ist, wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Mit Antragschreiben vom 19.07.2016 stellte die Fa. IN-Campus GmbH einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3a UVPG in Bezug auf die Abstromsicherung Air-Sparging im Bauabschnitt I.

Nach § 3c Satz 1 UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen hierzu können bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Tel. 0841/305-2562, eingeholt werden.

### Wasserrecht:

Entnahme und Zutagefördern von Grundwasser zur Eigenwasserversorgung; Fa. Herrnbräu GmbH & Co. KG, Manching Str. 95, 85053 Ingolstadt  
Einzelfalluntersuchung der Umweltverträglichkeit

#### Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG

Die Fa. Herrnbräu GmbH & Co. KG, Manching Str. 95, 85053 Ingolstadt, war im Besitz einer befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von insgesamt 300.000 m<sup>3</sup>/a Grundwasser aus zwei Brunnen zur Eigenwasserversorgung des Betriebes auf Fl.-Nr. 4361 der Gemarkung Ingolstadt.

Um nach Ablauf der Erlaubnis weiterhin Grundwasser aus den Brunnen entnehmen zu können, stellte die Fa. Herrnbräu GmbH & Co. KG bei der Stadt Ingolstadt (Umweltamt) einen neuen Antrag mit Unterlagen des Instituts Hydroisotop, Schweitenkirchen, um künftig 180.000 m<sup>3</sup>/a Grundwasser auf dem Betriebsgelände entnehmen zu können.

Nach § 3c Satz 1 UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. V. m. Nr. 13.3.2 Spalte 2 sowie der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung durch die Stadt Ingolstadt (Umweltamt) hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen hierzu können bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Tel. 0841/305-2562, eingeholt werden.

### Änderung der Hausmüllabfuhr Maria Himmelfahrt

Wegen des Feiertages **Maria Himmelfahrt** am **Montag, 15.08.2016** verschiebt sich die Hausmüllabfuhr in der **KW 33** ab dem Feiertag generell um einen Tag nach hinten.

Stadtgebiet mit Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum
reguläre Montagstouren	Dienstag	16.08.2016
reguläre Dienstagstouren	Mittwoch	17.08.2016
reguläre Mittwochstouren	Donnerstag	18.08.2016
reguläre Donnerstagstouren	Freitag	19.08.2016
reguläre Freitagstouren	<b>Samstag</b>	<b>20.08.2016</b>

Ortsteile ohne Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum	betroffene Behälter
Zuchering	Dienstag	16.08.2016	Biotonne und Papier
Mailing, Feldkirchen	Dienstag	16.08.2016	Restmülltonne
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Mittwoch	17.08.2016	Biotonne und Papier

Irgertsheim, Pettenhofen, Mühlhausen, Dünzlau	Mittwoch	17.08.2016	Restmülltonne
Gerolfing (nördl. Wilhelm-Busch-Str.)	Mittwoch	17.08.2016	Restmülltonne
Gerolfing (südl. Wilhelm-Busch-Str.)	Donnerstag	18.08.2016	Restmülltonne
Etting	Donnerstag	18.08.2016	Biotonne
Hagau	Freitag	19.08.2016	Biotonne und Papier
Oberhaunstadt, Müllerbadsiedlung	Freitag	19.08.2016	Biotonne
Unterhaunstadt	<b>Samstag</b>	<b>20.08.2016</b>	Biotonne
Seehof	<b>Samstag</b>	<b>20.08.2016</b>	Restmülltonne

### Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Steuern:

Die Stadtkasse weist auf den Steuertermin am 16.08.2016 hin. Zur Zahlung sind fällig:

#### 1. Grundsteuer A und B,

in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Rate.

#### 2. Gewerbesteuer,

in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Vorauszahlungsrate.

#### Wichtige Hinweise:

Wird die jeweilige Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, entstehen zusätzliche Nebenforderungen wie Mahngebühren und Säumniszuschläge.

#### Eigentümer-Wechsel:

Gegenüber der Stadt Ingolstadt ist der bisherige Eigentümer für das laufende Jahr bis einschließlich 31.12. steuerpflichtig („Verkaufs-Jahr“).

Die Steuerpflicht für die Grundsteuer richtet sich ausschließlich nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen, wie z.B. Veräußerung des Grundstücks, die während des Kalenderjahres eingetreten sind, werden für die Grundsteuer vom nächsten Kalenderjahr an durch das Finanzamt Ingolstadt berücksichtigt (Stichtag = 01. Januar).

Notariell beurkundete Vereinbarungen wegen des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten aller Art zu einem bestimmten Zeitpunkt ändern nichts an der Steuerpflicht während des laufenden Jahres.

Sofern privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer getroffen wurden, kann der bisherige Eigentümer die Grundstückslasten (Steuern und Abgaben) vom neuen Eigentümer fordern.

Nur bezüglich der Abfall-, Straßenreinigungs- und Niederschlagswassergebühren ist eine Umschreibung während des laufenden Jahres möglich. Wenden Sie sich bitte an das **Ingolstädter Kommunalunternehmen**, Tel. 305-3334. Um den Zahlungsverkehr im Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, weisen wir auf die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren hin. Erklärungen können **nur schriftlich im Original**, per **e-mail oder Fax** unter Verwendung des SEPA-Lastschriftmandats, abrufbar unter [www.ingolstadt.de](http://www.ingolstadt.de) Formularcenter im Bürgerportal, bei der Kämmererei, Sachgebiet Steuern, 85047 Ingolstadt, eingereicht werden (e-mail: [kaemmerei@ingolstadt.de](mailto:kaemmerei@ingolstadt.de) oder FAX 0841/305-1359). Telefonische Mitteilungen können leider nicht berücksichtigt werden.

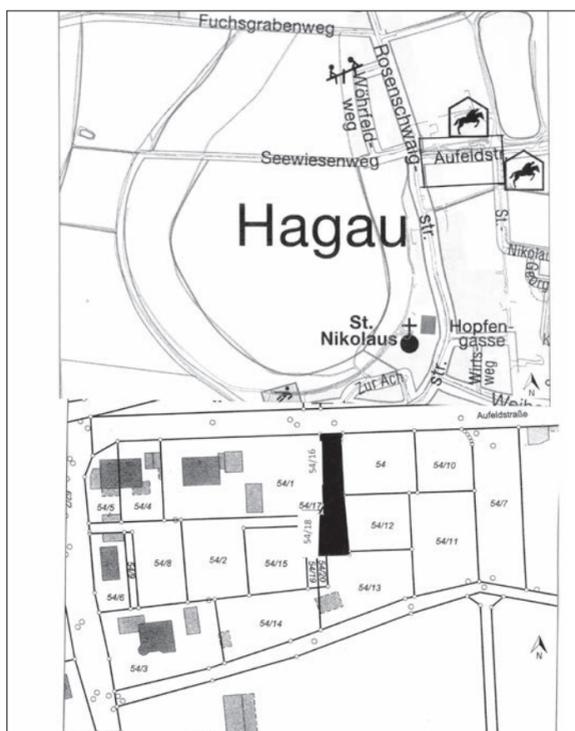
#### Konten der Stadtkasse:

- Sparkasse Ingolstadt  
IBAN DE48 7215 0000 0000 0009 27 BIC BYLADEM11ING  
- RaiBa Ingolstadt-Pfaffenhofen-Eichstätt EG  
IBAN DE86 7216 0818 0000 7063 29 BIC GENODEF11NIP  
- Postbank München  
IBAN DE35 7001 0080 0019 2008 09 BIC PBNKDEFF700

### Widmung einer Stichstraße zur „Aufeldstraße“

Die in der Stadt Ingolstadt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegene Stichstraße zur „Aufeldstraße“, wird mit Wirkung vom 01.09.2016 als Ortstraße gewidmet und der „Aufeldstraße“ zugeschlagen. Die zu widmende Fläche ist im Lageplan gekennzeichnet.

Die Widmungsverfügung kann bei der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden.



- Nr. 32

Mittwoch, 10.8.2016

### INHALT

#### Umweltamt

Bekanntgaben

#### Ing. Kommunalbetriebe AöR

Änderung der Hausmüllabfuhr

#### Sparkasse

Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

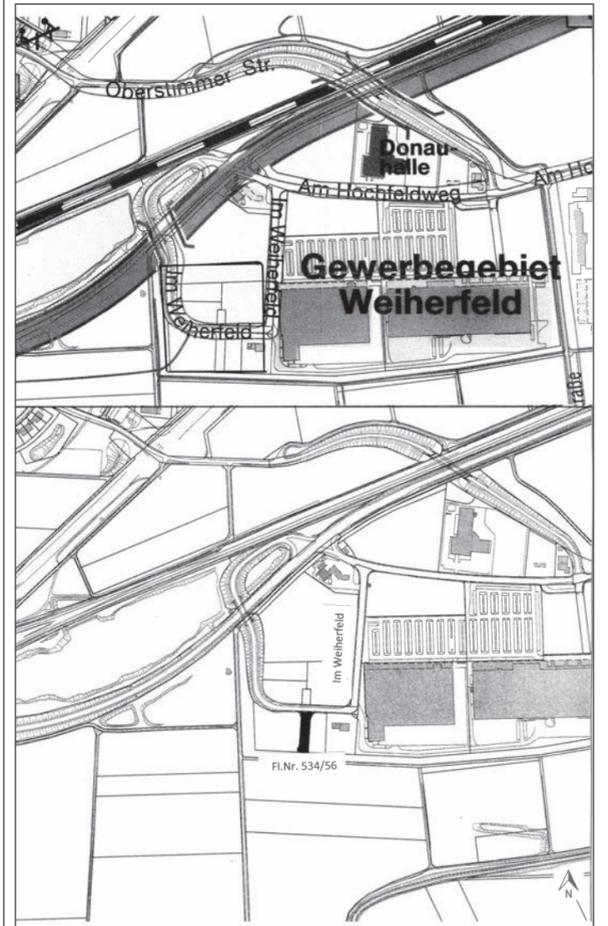
#### Hoch- und Tiefbaureferat

- Widmungen  
- Sperrung Fuß- und Radweg

### Widmung einer Stichstraße zur Straße „Im Weiherfeld“

Die in der Stadt Ingolstadt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegene Stichstraße zur Straße „Im Weiherfeld“, wird mit Wirkung vom 01.09.2016 als Ortsstraße gewidmet und der Straße „Im Weiherfeld“ zugeschlagen. Die zu widmende Fläche ist im Lageplan gekennzeichnet.

Die Widmungsverfügung kann bei der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden.



### Sperrung Fuß- und Radweg

Wegen der Baumaßnahme Neubau einer Einfeldturnhalle auf dem Schulgelände Auf der Schanz wird der Fuß- und Radweg zwischen Auf der Schanz und Oberer Graben in der Zeit vom 16.08.16 bis voraussichtlich Ende 2017 gesperrt.

Die Umleitung erfolgt

- Von Von-der-Tann-Straße kommend über die Jesuitenstraße zum Oberen Graben

- Von Auf der Schanz über die Harderstraße zum Oberen Graben

- Von der Neubaustraße bzw. Gymnasiumstraße kommend über den Oberen Graben, Harderstraße zur Auf der Schanz

